
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung des Erholungsgebietes "Pucher-Meer" (Pucher-Meer-Satzung - PMS)</p>

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl.S.65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl.S.540), erläßt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Pucher-Meer" (Pucher-Meer-Satzung - PMS):

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Pucher-Meer" ist eine Einrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck. Es umfaßt derzeit die Grundstücke Fl.Nr. 378, 380, 380/1, 381 und 382 der Gemarkung Puch. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (gestrichelt umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Erholungsgelände wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgelände.
 2. Zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren.
 3. Die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.

4. Andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, dass Dritte gestört werden.
 5. Offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.
 6. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen.
 7. Hunde und sonstige Tiere während der Badesaison (01. Mai – 30. September) in das Erholungsgebiet mitzubringen. Außerhalb der Badesaison dürfen Hunde und sonstige Tiere nur angeleint auf den Wegen geführt werden.
 8. Das Erholungsgebiet durch Tierkot zu verunreinigen.
 9. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen.
 10. Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. Eissurfens. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht sowie Ruderboote des Bezirksfischereivereins Fürstenfeldbruck zur Ausübung des Fischereirechts, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird, als auch kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Gewicht.
 11. Sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen.
 12. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen.
 13. Das Tauchen mit Beatmungsgeräten.
 14. Die durch Absperrung bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu schwimmen.
 15. Sich öffentlich unbedeckt außerhalb der ausdrücklich zu diesem Zweck ausgewiesenen Flächen aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
 16. Wasservögel aller Art zu füttern.
 17. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten.
- (3) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 4, 5, 10, 13 und 17 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Stadt Fürstenfeldbruck beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. das Erholungsgebiet benutzt, obwohl im gemäß § 2 Abs. 1 der Aufenthalt untersagt ist,
 2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätze unbefugt Kraftfahrzeuge benützt oder sie außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätze abstellt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 im Erholungsgebiet reitet, Pferde durchführt oder mit Pferdegespannen fährt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Grünanlagen und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 andere Besucher durch unnötigen Lärm, insbesondere durch Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte belästigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen mit Bällen spielt,

9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Hunde und sonstige Tiere baden oder frei laufen läßt, insbesondere Hunde auf die Liegewiese mitbringt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 das Erholungsgebiet durch Tierkot verunreinigt,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, sowie nächtigt oder nächtlich lagert,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 den See mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Treibkraft befährt,
 13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht,
 14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel wäscht,
 15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 im See mit Beatmungsgeräten taucht,
 16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 die durch Absperrung bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotop-Flächen (Ufer- und Seeflächen) betritt bzw. dort schwimmt,
 17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 sich öffentlich unbekleidet außerhalb der ausdrücklich zu diesem Zweck ausgewiesenen Flächen aufhält,
 18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 Wasservögel aller Art füttert,
 19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet und Versammlungen abhält,
 20. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 4 benutzt,
 21. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 21 kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstfeldbruck, 23. Oktober 1997
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

geändert mit Stadtratsbeschluß vom 23.06.1998;

ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln vom 13. Juli bis 27. Juli 1998

geändert mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2000,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln vom 06. April bis 02. Mai 2000

geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Mai 2001;
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln.

geändert mit Stadtratsbeschluss vom 25.09.2001, ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 09.11.2001 bis 03.12.2001.

zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 04.07.2006; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 07.07. – 25.07.2006.

